



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Bildung und Arbeit
Herrn Marcel Herold
Domplatz 12
39104 Magdeburg

**Durchführung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
(PflAFinV)
Schätzungen bei fehlender Meldung durch die Einrichtungen**

11.09.2024
24-41060-22/16/74771/2024
24.2 Carmen Forth
+49 391 567 6971
Carmen.Forth@ms.sachsen-
anhalt.de

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 26 des Pflegeberufegesetzes (ZustVO-Stelle) vom 12.03.2019 (GVBl. S. 38) legt die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle fest. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung führt nach § 26 Abs. 6 Satz PflBG die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle und überwacht dabei die Einhaltung des geltenden Rechts.

Rechtsaufsichtsrechtliche Bedenken bestehen seitens des Ministeriums nicht, wenn die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle unter Beachtung von § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 698,699) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit geltenden Fassung, die erforderlichen Daten einrichtungsbezogen durch Schätzung abschließend und verbindlich feststellt, falls bis zum Meldezeitpunkt nach § 11 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV trotz Erinnerung keine oder keine vollständige Meldung erfolgt oder aufgrund des Zeitpunktes des Betriebsbeginns einer Einrichtung noch keine vollständigen Daten vorliegen.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

I. Möglicher Ablauf der Schätzung

1. Gegenstand der Schätzung im *stationären* Sektor

Die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren, und die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie die Belegungstage für die jeweilige Einrichtung nach der aktuellen Vergütungsvereinbarung können aus den verfügbaren Quellen/Datenbeständen der zuständigen Stelle ermittelt werden. Die Zahlen können auch anhand anderer Hinweise auf die Größe der Einrichtung per „freihändiger Schätzung“ ermittelt werden, etwa wenn keine Daten zu der jeweiligen Anzahl der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten vorliegen. Es bestehen hierbei keine rechtlichen Bedenken, die so ermittelten Zahlen den folgenden Berechnungen der fehlenden Einzelwerte zugrunde zu legen.

2. Gegenstand der Schätzung im *ambulanten* Sektor

Aus den verfügbaren Quellen/Daten der zuständigen Stelle können insbesondere

- a) die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die am 15. Dezember des Vorjahres des Festsetzungsjahres in der Einrichtung beschäftigt oder eingesetzt waren,
- b) der Anteil an Vollzeitäquivalente nach Buchst. a), der auf Pflegeleistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch entfällt, und
- c) die Anzahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahres von der jeweiligen Einrichtung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch abgerechneten Punkte oder Zeitwerte

ermittelt werden.

3. Zusammengefasst können mögliche Grundlagen zur Schätzung zugrunde gelegt werden

- a) Die Datenermittlung ist nicht zu beanstanden, wenn die Daten für den ambulanten und stationären Bereich aus eigenen Datenbeständen ermittelt werden.
- b) Die zuständige Stelle kann auch auf von anderen Behörden zulässigerweise zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen, wenn zuvor keine Daten nach Buchst. a) ermittelt werden konnten.
- c) Auch kann auf Daten aus Erhebungsmeldungen früherer Jahre zurückzugreifen, wenn keine Daten nach Buchst. b) ermittelbar sind.
- d) Weiterhin kann anhand der Transparenzberichte des Medizinischen Dienstes (z.B. unter www.pflegelotse.de einsehbar) die Zahl der versorgten Personen ermittelt werden, wenn die vorgenannten Versuche zur Ermittlung der notwendigen Daten keinen Erfolg versprechen.

Dabei sollten mindestens drei weitere Einrichtungen mit einer ähnlichen Zahl versorgter Personen ermittelt werden, für die vollständige Daten im Meldeportal des Pflegeausbildungsfonds der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vorhanden sind. Die Durchschnittswerte dieser drei Einrichtungen hinsichtlich der Pflegefachkräfte nach Vollzeitäquivalenten und Punkten oder Zeitwerte sind geeignet, das Schätzergebnis zu bilden.

- e) Wenn keine Daten nach Buchst. d) ermittelbar sind, sind die Vorschriften der PflAFinV und sonstiges höherrangiges Recht auch dann noch gewahrt, wenn die Mittelwerte aller im Meldeportal des Pflegeausbildungsfonds der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemeldeten Werte berücksichtigt werden.

II. Verfahrensregelungen.

Auch nach einer Festsetzung des Finanzierungsbedarfes ist eine Veranlagung jederzeit möglich. Da sämtliche Einnahmen im System verbleiben, ist auch eine Heranziehung von Einrichtungen möglich, die bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes noch nicht berücksichtigt wurden. Die Gewährleistung der tatsächlichen Erbringung des berechneten Finanzierungsbedarfes obliegt der zuständigen Stelle. Sie kann bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfes solche Einrichtungen außer Acht lassen, von deren Existenz und tatsächlichem Weiterbetrieb im Zeitpunkt der Schätzung nicht gesichert ausgegangen werden kann. Rechtsfehlerhaftes Handeln ist nicht erkennbar, wenn diese Einrichtungen erst nach weiterer Sachverhaltsaufklärung nach der Festsetzung des Finanzierungsbedarfes geschätzt und veranlagt werden. Die erforderliche Dokumentation obliegt der zuständigen Stelle. Dies gilt auch für die Dokumentation etwaiger Versuche, die unternommen wurden, damit die umlagepflichtigen Einrichtungen selbst ihre Einzelwerte übermitteln.

Vor Erlass eines Schätzbescheides an die umlagepflichtige Einrichtung ist diese gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG anzuhören, da es sich bei dem Schätzbescheid um einen belastenden Verwaltungsakt handelt.

Für den Fall, dass die umlagepflichtige Einrichtung, die ihren Mitteilungspflichten nach § 11 PflAFinV nicht nachkommt, gleichzeitig Träger der praktischen Ausbildung ist und ein Ausbildungsbudget beantragt, sollte überprüft werden, ob das Ausbildungsbudget gem. § 7 Abs 2 Satz 2 PflAFinV auf Null festgesetzt werden kann. Selbst wenn die Plausibilität der mitgeteilten Ausbildungszahlen besteht, aber darüber hinaus keine Fachkraftdaten mitgeteilt werden, kann die Plausibilität wohl insgesamt in Frage gestellt werden.

Seite 4

Der Erlass vom 4. November 2019 wird hiermit aufgehoben und durch diesen Erlass ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Forth

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.